Landkreis Uckermark
- Die Landrätin -

Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Frau Bader
über Büro Kreistag

nachrichtlich
alle Mitglieder des Kreistages

Nebenstelle:

Dezernat: II
Amt:

Bearbeiter(in): Herr Wichmann
Zimmer-/Haus-Nr.: 230 / 1
Telefon-Durchwahl: 03984/701200
Telefax:
E-Mail: dezernat-2@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		AF/210/2023	29. November 2023

Ihre Anfrage AF/210/2023 zu Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII

Sehr geehrte Frau Bader,

Sie haben eine Anfrage an das Sozialamt gerichtet.

Einleitend möchte ich einige allgemeine Informationen zu den Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII geben:

Die Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII richtet sich an Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind. Mit der Hilfe sollen soziale Notlagen überwunden werden, die über allgemeine Risiken wie Krankheit, Behinderung und Einkommensarmut hinausgehen.

So ist beispielsweise die Kündigung des Mietverhältnisses wegen Mietschulden oder wegen ungebührlichen Benehmens im Mietobjekt für einen arbeitsfähigen Bürgergeldempfänger keine Anspruchsgrundlage für eine Hilfe nach § 67 SGB XII. Auch der Verlust einer Wohnung wegen Auszugs aus der gemeinsamen Wohnung nach Trennung vom Partner indiziert keinen Anspruch auf Hilfen nach § 67 SGB XII.

Das Einsetzen der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII ist davon abhängig, dass der Betroffene nicht in der Lage ist, die vorhandenen sozialen Schwierigkeiten aus eigener Kraft zu überwinden. Mit den Maßnahmen sollen Möglichkeiten gegeben werden, den Hilfesuchenden zur Selbsthilfe zu befähigen sowie die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Dabei darf allerdings dem Hilfesuchenden nicht eine Lebensgestaltung und Lebensauffassung aufgezwungen werden, die er nicht will.

Es ist immer klar abzugrenzen zwischen Hilfen nach § 67 SGB XII und Hilfen nach SGB IX (Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, z. B. bei Suchtproblemen).

Auch darf die Hilfe nach § 67 SGB XII nicht auf die Wohnungslosenhilfe reduziert bzw. mit dieser verwechselt werden.

Die Leistungserbringung erfolgt hauptsächlich als Dienstleistung in Form von Beratungsleistungen (§ 2 Abs. 2 DVO). In besonderen Fällen können Leistungen als Sachleistungen erbracht werden. Die Leistungserbringung erfolgt durch externe Leistungserbringer, die eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach §§ 75 ff. SGB XII abgeschlossen haben.

Frage 1: Wie hoch waren die Ausgaben für Hilfen nach § 67 im Landkreis Uckermark in den letzten 5 Jahren jeweils? Bitte aufschlüsseln nach Kommune und Kostenfaktor.

2022:	39.074,02 €
2021:	36.391,53 €
2020:	47.179,42 €
2019:	59.205,61 €
2018:	24.684,75 €

Eine Erfassung nach Kommunen bzw. „Kostenfaktor“ wie von Ihnen gewünscht erfolgt im Sozialamt nicht. Eine umfangreichere Darstellung ist daher nicht möglich.

Gemäß den Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zum SGB XII (AG-SGB XII) erstattet das Land Brandenburg 85 % der aufgewendeten Netto-Kosten an die Landkreise und kreisfreien Städte. Die verbleibenden 15 % der Kosten sind aus dem Kreishaushalt zu finanzieren.

Frage 2: Wie viele Hilfesuchende wurden in den letzten 5 Jahren jeweils betreut?

2022:	1 Leistungsberechtigter
2021:	3 Leistungsberechtigte
2020:	3 Leistungsberechtigte
2019:	6 Leistungsberechtigte
2018:	4 Leistungsberechtigte

Frage 3: Wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungszeit für Anträge auf Hilfe nach § 67?

Sofern alle entscheidungserheblichen Unterlagen zur Antragsprüfung im Sozialamt vorliegen, erfolgt die Entscheidung über den Antrag in der Regel innerhalb von zwei Wochen. Erfahrungsgemäß besteht die Schwierigkeit eher darin, alle entscheidungserheblichen Unterlagen vom Antragsteller kurzfristig und vollständig zu erhalten.

Frage 4: Wie viele Anträge auf Hilfen nach § 67 wurden in den vergangenen 5 Jahren aus welchen Gründen abgelehnt?

Eine statistische Erfassung von Ablehnungen erfolgt im Sozialamt nicht. Jedoch ist festzuhalten, dass Anträge auf Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII eher selten sind. Dies wird belegt auch durch die wirklich geringen Fallzahlen (siehe Frage 2). Auch die Anzahl von möglichen Ablehnungen bewegt sich daher in einem geringfügigen Rahmen.

Frage 5: Gibt es für die Hilfen nach § 67 einen Leitfaden oder Richtlinien zur Umsetzung und wenn ja, was steht da drin?

Die Entscheidung über die Gewährung bzw. Ablehnung von Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII ist wie alle Entscheidungen des Sozialamtes eine Entscheidung im Einzelfall. Ein antragsbegleitender Bericht liefert die notwendigen Anhaltspunkte zur sachlichen Prüfung des Antrages. Der Antragsvordruck wiederum fragt alle Fakten zur Einkommens- und Vermögenssituation des Antragstellers ab. Mehr ist nach fachlicher Einschätzung nicht nötig, um einen Antrag bearbeiten zu können.

Frage 6: Wie sieht die Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden im Bereich der Wohnungsnotfallhilfe genau aus?

Im Bereich der Wohnungsnotfallhilfe arbeiten Städte/Gemeinden und die Ämter der Kreisverwaltung in Fällen der gemeinsamen Leistungsverantwortung zusammen. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn der Bewohner einer Notunterkunft Leistungsbezieher beim Sozialamt (Leistungen nach dem 3. bzw. 4. Kapitel SGB XII) bzw. beim Jobcenter (Leistungen nach SGB II) ist und die Nutzungsgebühren für die Notunterkunft von einem dieser Kostenträger zu finanzieren sind. Ansonsten ist die Unterbringung in Obdachlosen- bzw. Notunterkünften eine ordnungsbehördliche Angelegenheit der Städte und Gemeinden.

Frage 7: Gibt es ein vom Landkreis organisiertes Netzwerk zur Koordinierung der Hilfen nach § 67?

Nein. Eine Notwendigkeit dafür wird in Anbetracht der geringen Fallzahlen auch nicht gesehen.

Frage 8: Welche Mittel stehen im Kreishaushalt für die Wohnungsnotfallhilfe in diesem Jahr zur Verfügung?

Wie bereits erwähnt ist die Wohnungsnotfallhilfe eine ordnungsbehördliche Aufgabe der Städte und Gemeinden (§ 5 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz). Im Kreishaushalt stehen deshalb keine Mittel zur Verfügung.

Frage 9: Zu wieviel Prozent wurden die Mittel in den vergangenen Jahren ausgeschöpft?

Siehe dazu Frage 8.

Frage 10: Gibt es eine Vereinbarung mit freien Trägern zur Hilfe im Falle drohender Wohnungslosigkeit? Wenn ja, wie sieht diese genau aus?

Siehe dazu Frage 8.

Frage 11: Wie viele Fälle von Räumungsklagen sind der Kreisverwaltung in den letzten 5 Jahren jeweils bekannt geworden? In wie vielen Fällen davon konnte ein Verlust der Wohnung abgewendet werden?

Grundsätzlich soll das Gericht die zuständigen Jobcenter bzw. Sozialämter informieren, wenn eine Klage auf Wohnungsräumung eingeht. Für beide Ämter besteht jedoch

keine gesetzliche Verpflichtung, die eingehenden Informationen zu Räumungsklagen statistisch zu erfassen. Daher kann eine Beantwortung der Frage 11 in Zahlen nicht erfolgen.

Im Falle von eingehenden Informationen über Räumungsklagen wird den betroffenen Personen ein Beratungsangebot unterbreitet. Dieses kann Mittel und Möglichkeiten einer Schuldenregulierung (z. B. durch Verweis an vorhandene Schuldnerberatungsstellen) zum Inhalt haben. Inwieweit die Betroffenen dieses Angebot nutzen, bleibt ihnen selbst überlassen.

Für Personen, die im Leistungsbezug nach SGB II bzw. SGB XII stehen, wird eine sofortige Zahlungsumstellung dahingehend vorgenommen, dass der Anteil der Kosten der Unterkunft direkt an den Vermieter gezahlt wird. Mitunter lässt sich der Verlust der Wohnung noch im letzten Moment abwenden, wenn der Kostenträger künftige Mietzahlungen direkt übernimmt. Für die aufgelaufenen Mietschulden akzeptieren die Vermieter teilweise Ratenzahlungsvereinbarungen.

Frage 12: Wie bewertet die Kreisverwaltung das Problem der Wohnungsnot in der Uckermark?

Eine Einschätzung dazu ist der Kreisverwaltung nicht möglich.

Frage 13: Wie lange werden Hilfen nach § 67 in der Uckermark im Durchschnitt gezahlt?

Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII dienen dem Ziel, die Leistungsberechtigten schnell wieder zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung zu befähigen. Deshalb sind die Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII als kurzfristige Hilfen ausgelegt. In der Regel umfasst ein Bewilligungszeitraum 6 Monate mit der Möglichkeit der Verlängerung, wobei die Gesamtdauer der Hilfegewährung 18 Monate nicht überschreiten soll.

Frage 14: Gibt es aufsuchende Hilfe für von Wohnungsnot betroffene Personen im Landkreis Uckermark?

Von Wohnungsnot betroffene Menschen können sich an das Sozialamt bzw. Jobcenter sowie an die Vielzahl von Beratungsstellen im Landkreis Uckermark wenden. Es ist zu klären, woraus die Wohnungsnot resultiert (z. B. Mietschulden, Suchtprobleme, Kündigung wegen Eigenbedarfs des Vermieters etc.). Dann kann geschaut werden, ob es Möglichkeiten gibt, die drohende Wohnungslosigkeit abzuwenden (z. B. durch Ratenzahlungsvereinbarungen mit dem Vermieter bei Mietschulden).

Ist Wohnungslosigkeit bereits eingetreten bzw. steht unmittelbar bevor und ist nicht mehr abzuwenden, sind die Ansprechpartner die Ordnungsämter der Städte und Gemeinden.

Eine aufsuchende Hilfe gibt es jedoch nicht.

Frage 15: Wie macht der Landkreis die bestehenden Hilfeangebote nach § 67 bekannt? Gibt es eine zielgruppenspezifische Ansprache? Wenn ja, welche? Gibt es ein Antragsformular nur für die Hilfe nach § 67? Wenn nicht, warum nicht.

Alle bestehenden Hilfeangebote des Sozialamtes (nicht nur die Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII) werden auf der Homepage des Landkreises Uckermark präsentiert. Durch das Sozialamt erfolgt keine zielgruppenspezifische Ansprache, wohl aber bei Bedarf durch einschlägige Leistungserbringer.

Die Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII werden wie alle Leistungen nach dem SGB XII mittels des im Sozialamt gebräuchlichen Vordrucks „Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe“ beantragt. Ein besonderes Antragsformular ist für diese nur selten nachgefragte Hilfe nicht notwendig. Notfalls kann die Hilfe auch erst einmal formlos beantragt werden.

Für Rückfragen stehe ich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Henryk Wichmann
2. Beigeordneter